

Rechtswissenschaftliche Themenvorschläge (mit Hinweisen)

für das Seminar „Der römische Kaiser und das Recht“ im FS 2020

NB: Die Vorbereitung der Referate ist mehrstufig:

Nach der Themenwahl erhalten die ReferentInnen zunächst die für das Thema relevanten Primärquellen (nebst Angaben zu verfügbaren Übersetzungen). Nachdem sie sich mit dem Inhalt dieser Quellen vertraut gemacht haben, werden in einer zweiten individuellen Besprechung Übersetzungsprobleme erörtert und Hinweise zur Sekundärliteratur gegeben.

Zur Vorbereitung des mündlichen Vortrags in der Seminarsitzung wird im März / April 2020 ein Probevortrag vor Assistierenden des Lehrstuhls stattfinden.

Nach Abschluss des Seminars erhalten die ReferentInnen erneut die Möglichkeit, ihre schriftliche Arbeit durchzusehen und aufgrund der im Seminar erhaltenen Anregungen zu verbessern.

1. Augustus als Gesetzgeber im Privatrecht: Zielsetzung und Funktion der Augusteischen Ehegesetzgebung im Spiegel der zeitgenössischen Literatur.

Die sog. Ehegesetzgebung (*lex Iulia et Papia*) statuierte nicht nur eine Verpflichtung, sich zu verheiraten und Kinder zu zeugen, sondern legte auch allen Unverheirateten und Kinderlosen erbrechtliche Strafen auf: Sie waren unfähig, durch testamentarische Verfügung (von Personen ausserhalb der Familie) zu erwerben. Während die Jurisprudenz die *lex Iulia et Papia* teilweise sogar erweiternd auslegt, ist die nichtjuristische Literatur der Kaiserzeit sehr kritisch und sieht die Ehegesetzgebung als Fehler und Übergriff an. Auch mit Blick auf moderne sozialpolitische Gesetzgebung erscheint es reizvoll, diese Aussenwirkung der Gesetzgebung des ersten *princeps* mit den juristischen Stellungnahmen zu vergleichen und nach der Berechtigung der Kritik vor dem Hintergrund der konkreten rechtlichen Auswirkungen zu fragen.

Das Thema ist eher für eine Masterarbeit geeignet, kann aber – bei entsprechender Beschränkung – auch als Bachelorarbeit bearbeitet werden.

Literatur zur Einführung: Nörr, *Planung in der Antike. Zur Ehegesetzgebung des Augustus*, in: FS Schelsky, Opladen 1978, 309ff.

2. Regulierung durch Senatsbeschlüsse unter den Severern: Zum rechtlichen Zweck und zur politischen Funktion der *orationes Severi* und *Antonini* über Mitgift und Mündelvermögen.

Im Laufe der Kaiserzeit werden Volksgesetze (*leges*) durch Senatsbeschlüsse (*senatus consulta*) als Gesetzgebungsinstrument ersetzt. Sie ergehen aufgrund einer Rede des Kaisers im Senat, wobei diese *oratio principis* zunehmend den Beschluss des Senats ersetzt, so dass letzterer seit der hohen Prinzipatszeit nur noch als formelle Bestätigung angesehen wird. Anfang des 3. Jhdt. ergehen so zwei *orationes*, welche die Verwaltungsbefugnisse des Tutors über das Mündelvermögen einerseits, diejenigen des Mannes über das Mitgiftgut der Frau andererseits stark einschränken. Beide *orationes* betreffen nicht nur die Befugnisse von Vermögensveraltern, sondern scheinen auch politische Bedeutung zu haben. Aufgabe des Referates wird es sein, die privatrechtliche wie die machtpolitische Relevanz der Entscheidungen herauszuarbeiten. Zu diesem Zweck müssen einerseits die an diese *orationes*

geknüpften juristischen Folgerungen, andererseits die historischen Berichte zum Verhältnis der severischen Kaiser und dem Senat analysiert werden.

Das Thema kann auch zwischen zwei Personen geteilt werden, indem jede eine oratio bearbeitet. Es ist gleichermassen für Bachelor- wie für Masterarbeiten geeignet.

Literatur zur Einführung: Coriat, *Le prince législateur, Paris/Rom 1997, bes. 509-511.*

3. Städtische und kaiserliche Gerichtsbarkeit: Zur Kontrolle der Berufungspraxis in den Provinzen seit Marc Aurel.

Im Prinzipat wurde der Kaiser zur Berufungsinstanz, die alle Entscheidungen unterer Instanzen aufheben konnte. Diese Möglichkeit wurde intensiv genutzt und führte zu einem Anschwellen der Streitverfahren, das seinerseits zur Einführung von Kontrollmechanismen führte. Vor allem für die Städte des griechischsprachigen Ostens sind vielfältige Massnahmen überliefert, die dazu dienen sollen, Berufungen an die Zentralgewalt zu verhindern oder einzuschränken und eine Art „Instanzenzug“ zu etablieren. Der Beitrag soll sich mit dem Zusammenspiel der Massnahmen auf lokaler und zentraler Ebene befassen und dabei auch untersuchen, inwieweit die städtische Autonomie vom Kaiser respektiert oder sogar geschützt wurde. In diesem Zusammenhang sind nicht nur verfahrensrechtliche Vorgaben zu analysieren, sondern auch Strafnormen heranzuziehen, die teilweise von den Städten selbst, teilweise auch vom Provinzialstatthalter erlassen wurden.

Das Thema kann als Bachelor- wie als Masterarbeit behandelt werden; Griechischkenntnisse sind von Vorteil, aber nicht Bedingung.

Literatur zur Einführung: Harter-Uibopuu, *Die Anlassverfahren für die Appellationen an Mark Aurel (Athen, EM 13366), in: ZRG RA 125 (2008) 214ff.*

4. Der Reskriptenprozess: Kaiserliche Einflussnahme auf Privatprozesse unter Septimius Severus.

Das Gros der Entscheidungen aus der späten Kaiserzeit besteht aus Antworten auf Anfragen, die von den Parteien eines Verfahrens oder den mitwirkenden Anwälten oder Richtern gestellt wurden. Die kaiserlichen Antworten wurden daher – ganz ähnlich wie heute bei Vorlageverfahren – in den Prozess vor einer niederen Instanz eingebracht und als verbindliche Rechtsmeinung behandelt. In der Literatur hat sich daher die Vorstellung eines Reskriptenprozesses durchgesetzt, der bestimmten Verfahrensprinzipien gehorcht habe und nach bestimmten typischen Mechanismen durchgeführt worden sei. Anhand der Reskripte des Septimius Severus soll untersucht werden, ob tatsächlich eine gewisse Formalisierung zu beobachten ist oder ob die kaiserliche Einflussnahme nicht vielmehr nach den materiellrechtlichen Bedürfnissen, insbesondere auch nach der gesellschaftlich-politischen Relevanz des jeweiligen Rechtsthemas sowie der Stellung des Anfragenden, gestaltet wird. *Das Thema kann am besten im Rahmen einer Masterarbeit bearbeitet werden. Es kann allerdings auch aufgeteilt und dann im Rahmen von zwei Bachelorarbeiten gut bewältigt werden.*

Literatur zur Einführung: Coriat, *La technique du rescrit à la fin du principat, SDHI 51 (1985) 319ff.*

5. Vollstreckung des kaiserlichen Willens in der *cognitio extra ordinem* aus Fideikommissen.

Mit dem Beginn des Prinzipats wird auch das Testamentsrecht verändert, indem Augustus die Möglichkeit einführt, formlos durch Fideikommiss zu hinterlassen. Rechtsschutz für derartige Fideikommissen ist allerdings nicht im ordentlichen Verfahren, sondern nur im Rahmen der kaiserrechtlichen *cognitio extra ordinem* zu erhalten. Das Verfahren aus der *cognitio* weist verschiedene Besonderheiten auf, zu denen insbesondere die Möglichkeit der Naturalexécution gehört. Dem schrittweisen Wechsel zur neuen Verfahrensart entspricht es

allerdings, dass die Geldkondemnation des Formularverfahrens nicht völlig wegfällt, sondern neben der ausserordentlichen Vollstreckung fortbestehen bleibt. Das Referat soll die Schritte dieser Auswechslung untersuchen und analysieren, welche Argumente für die prozessrechtliche Anpassung verwendet wurden. Dabei soll insbesondere die Bedeutung des kaiserlichen Willens für die Verfahrensgestaltung thematisiert werden.

Das Thema eignet sich sowohl für eine Bachelor- als auch für eine Masterarbeit.

Literatur zur Einführung: Babusiaux, Zum Rechtsschutz von Fideikommissen im Prinzipat, in: ZRG rom. Abt. 136 (2019) 140ff.

gez. Ulrike Babusiaux